

**Gemeinsame Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der Deutsche EuroShop AG
zu den Empfehlungen der Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche EuroShop AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 4. Juli 2003 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der letzten Fassung vom 16. Dezember 2019 mit wenigen nachfolgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird.

**1. Der Konzernabschluss wird binnen 120 Tagen nach
Geschäftsjahresende veröffentlicht (Kodex Ziff. F.2)**

Die Gesellschaft legt Wert darauf, geprüfte und vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresabschlüsse zu veröffentlichen. Aufgrund der zeitlichen Abläufe für die Erstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist ein früherer Termin für die Veröffentlichung nicht möglich. Untestierte, aber für den Kapitalmarkt wesentliche Kennzahlen werden vorab veröffentlicht.

**2. Die aufgrund des ARUG II erforderliche Anpassung des Vorstands-
vergütungssystems ist noch nicht abgeschlossen (Kodex Ziff. G.1 bis
G.5)**

Die Empfehlungen in Ziff. G.1 bis G. 5 des Deutschen Corporate Governance Kodex beziehen sich auf ein Vorstandsvergütungssystem im Sinne des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II). Das aktuelle Vergütungssystem des Vorstands der Gesellschaft entspricht diesen Empfehlungen nicht vollumfänglich.

Der Aufsichtsrat beabsichtigt, der Hauptversammlung am 18. Juni 2021, mithin innerhalb der vom ARUG II vorgesehenen Umsetzungsfrist, der Hauptversammlung ein Vergütungssystem für den Vorstand vorzustellen.

Hamburg, 16. Februar 2021

**Vorstand und Aufsichtsrat
Deutsche EuroShop AG**